

Weitere geplante Veranstaltungen

Deutsche Akademie für PRM www.dgprm.de/akademie/	November 2023 (Termin folgt): online	Refresherkurs – Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin	
	November 2023 (Termin folgt): online	Einführungskurs – Therapie mit Botulinumtoxin	
Junges Forum Stammtisch	18. Juli 2023 17.30–19.00 Uhr: online	Elektrotherapie – Einsatz in der orthopädischen Reha	
www.junges-forum-prm.de	15. November 2023 17.30–19.00 Uhr: online	Frühreha – Erfahrungen aus dem klinischen Alltag	

Aktueller Stand der Weiterbildungssicherung im ambulanten Bereich für das Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin

Die in intensiver Arbeit erstellten Novellierungen zur Facharzt-Weiterbildung PRM der Muster WBO 2020 sind bis Ende 2022 in allen Bundesländern durch die Landesärztekammern in Kraft gesetzt worden, so dass nach und nach die Weiterbildungsstätten ihre Befugnisse erneuern und die ersten Assistenzärzte ihre Weiterbildung nach der neuen WBO aufgenommen haben.

Im ambulanten Bereich ist die Bereitschaft weiterzubilden von einer auskömmlichen Finanzierungsunterstützung abhängig. Daher führten wir Ende 2022 eine Abfrage in allen KV-Bezirken durch. Hier ergab sich erwartungsgemäß ein sehr inhomogenes Bild.

KVen haben trotz wiederholter Nachfrage nicht geantwortet (Hamburg, Sachsen-Anhalt, Saarland). Auf Anfrage stellen wir den Mitgliedern die Antworten der KVen gerne zur Verfügung.

Die Förderung der Weiterbildung erfolgt nach §75 a SGB V und bezieht sich auf die allgemeinmedizinische und ambulante grundversorgende fachärztliche Weiterbildung entsprechend des § 12 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Das Fachgebiet der PRM ist hier damit nicht erfasst. Im ambulanten Sektor sind neben der Allgemeinmedizin maximal 2000 Stellen förderungsfähig. Hinzu kommen unterschiedliche regionale Förderungsprinzipien von festen Kontingenten pro Fach, festen Förderungsreihenfolgen und sehr unterschiedlichen Förderbeträgen. Die Feststellung der Förderfähigkeit von Arztgruppen erfolgt auf regionaler Ebene nach den §§100 SGB V sowie 105 SGB V bei zum Beispiel festgestellter (drohender) Unterversorgung oder Altersstruktur der Arztgruppe gemeinsam und einheitlich durch die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen. Über diese Maßnahmen der Strukturförderung ist die Fachgruppe PRM zunehmend in die Förderung miteingeschlossen. Die Fördervereinbarung wurde zum 01.01.2023 angepasst. Wesentliche Änderung war hier die Anpassung der Mindestdauer der förderfähigen Weiterbildungsabschnitte von 12 Monaten auf 3 Monate.

Gegenwärtig ist es dem Vorstand des BVPRM nicht bekannt, in welchem Umfang überhaupt Weiterbildung im ambulanten Bereich stattfand/-findet und ob dabei Fördergelder genutzt wurden. Mit einer bereits gestarteten Mitgliederumfrage (Newsletter April 2023) unter den Mitgliedern des BVPRM möchten wir einen aktuellen Überblick über die ambulante und stationäre Weiterbildung erhalten, Probleme aber auch schon funktionierende "Best Practice-Modelle" erfassen und vorstellen. Die mit

KV-Bezirk (17)	Finanzielle Förderung für PRM gem. § 75a SGB V	Förderung über KV und Struktur- fonds für PRM	Finanzielle Förderung	Bemerkungen
Schleswig-Holstein	?	?	lt. Homepage mtl.5.400 € auf Antrag für fachärztliche Weiterbildungsstellen auch für WB PRM	keine Antwort, nur Verweis auf die Homepage
Mecklenburg- Vorpommern	JA		mtl. 5000 €; kein Abruf der Förderung aus der Fachgruppe PRM in 2020	weitere finanzielle Förderungen für Weiterbilder, Förderungen von Famulationen, Hospitationen etc.
Hamburg	?	?		keine Antwort
Bremen	NEIN	NEIN*		* bisher kein Antrag zur Förderung aus den "Strukturfonds" §105 SGB V aus der Fachgruppe PRM; weitere finanzielle Förderungen für Famulaturen etc.



Fortsetzung						
KV-Bezirk (17)	Finanzielle Förderung für PRM gem. § 75a SGB V	Förderung über KV und Struktur- fonds für PRM	Finanzielle Förderung	Bemerkungen		
Niedersachsen	JA	JA	mtl. 2500 € bei VZÄ; Erhöhung auf 2625 € bei drohender Unterversorgung, Erhöhung auf 2750 €	einheitliche Förderung aller zulassungsfähigen Facharztgebiete		
Sachsen-Anhalt	?	?		keine Antwort		
Brandenburg	NEIN	NEIN				
Berlin	NEIN	NEIN		Versorgungsgrad im Fachgebiet PRM aktuell im Bereich der Überversorgung (> 280%)		
Nordrhein	NEIN	NEIN *		* Förderung über Strukturfond wird geprüft		
Westfalen-Lippe	NEIN	NEIN				
Hessen	NEIN	NEIN		für die Fachgruppe PRM besteht derzeit keine Förderfähigkeit		
Thüringen	NEIN	JA*	2020 Förderung 1 WB-Stelle PRM mit mtl. 4800 €, 2021/22 Förderung 1 WB-Stelle PRM mit mtl. 5000 €; für 2023 2 Stellen mit mtl.5000 € genehmigt	* keine Feststellung von Sicherungsproble- men nach §100 (1) Satz 1 SGB V für das Fachgebiet PRM für 2023		
Sachsen	NEIN	JA	bisher mtl.2500 €, ab 2023 mtl. 2700 € in allen zulassungs-fähigen Fachgebieten	ergänzende Strukturförderung in zwei Planungsregionen in Sachsen (zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf)		
Rheinland-Pfalz	NEIN	JA	2020 Förderung 0,6 VZÄ, 2021 0,8 VZÄ, 2022 0,5 VZÄ; aktuell Förderung WB PRM mtl. bis zu 2500 €			
Saarland	?	?		keine Antwort		
Baden-Würtemberg	NEIN	NEIN		akt. keine feststehende oder drohende Unterversorgung bzw. kein festgestellter zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung		
Bayern	NEIN	NEIN	keine Förderung 2020 bis 2022	akt. keine feststehende oder drohende Unter-versorgung bzw. kein festgestellter zusätzlicher lokaler Versorgungs-bedarf zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung		
VZÄ = Vollzeitäquivalent						

der DGPRM gemeinsame Kommission für Aus-, Fort- und Weiterbildung in der PRM wird sich weiter intensiv mit der Problematik auseinandersetzen [1–3].

Wir haben bei den KVen auch bereits bestehende Weiterbildungsverbünde angefragt, die es für unsere Fachgruppe deutschlandweit aber noch nicht zu geben scheint. Unabhängig davon entstehen bundesweit Koordinierungsstellen für Fachärztliche Weiterbildung, Geschäftsstellen zur Förderung von Weiterbildungsverbünden etc.. Es liegt an uns, Weiterbildungsverbünde regional

mitzugestalten und darüber auch kollegial zu berichten.

Unsere Ziele sind:

- Stärkung der stationären und ambulanten fachärztlichen Weiterbildung
- Aufbau fördernder und unterstützender Strukturen, auskömmliche finanzielle Förderung auch für das Fachgebiet PRM
- Stärkung der Motivation für Weiterbildung
- Förderung der sektorenübergreifenden Weiterbildung

- Kontinuierliche Evaluation der Weiterbildungsangebote
- Erfassung und Vorstellung von Best Practice-Modellen
- Austausch mit anderen Fachgruppen

Kolleginnen und Kollegen, die sich hier mit einbringen wollen aus Sicht der Weiterbildungsbefugten und auch der Weiterzubildenden sind zur Mitarbeit in den Gremien willkommen.



Interessenkonflikt

Die Autorinnen/Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Autorinnen/Autoren

J. Friedrich¹, C. Wilke²

Institute

- Institut für Rehabilitationsforschung und
 Personenschaden-Management GmbH (IRP),
 Berlin
- 2 Facharztpraxis für Physikalische und Rehabilitative Medizin, Leipzig

Literatur

- [1] SGB V im Internet unter https://www.sozialgesetzbuch-sqb.de
- [2] Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im Internet unter https://www. bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/ aus-fort-und-weiterbildung/aerztlicheweiterbildung/wb-foerderung
- [3] Richtlinie des Gemeinsamen
 Bundesausschusses über die
 Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur
 Feststellung von Überversorgung und
 Unterversorgung in der vertragsärztlichen
 Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in
 der Neufassung vom 20. Dezember 2012,
 zuletzt geändert am 21. April 2022, im
 Internet unter https://www.g-ba.de/
 downloads/62-492-2937/BPLRL_2022-04-21_iK-2022-08-19.pdf, letzter
 Zugriff 11.04.2023

Korrespondenzadresse

Berufsverband für Physikalische und Rehabilitative Medizin Geschäftsstelle Tschimmerstr. 30 01309 Dresden Tel.: 0341-9724113

E-Mail: info@bvprm.de Internet: www.bvprm.de